

A.

Bekanntmachung.

Die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend.

Seine Majestät der König haben beschlossen, mit Rücksicht auf die eingetretenen politischen Verhältnisse in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde einen außerordentlichen Landtag auf den 23. Mai dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses und daß an die Mitglieder beider ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 10. Mai 1866.

Gesamtministerium.

Freiherr von Beust.

Kofberg.